Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 13.

(No. 1612.) Tarif, nach welchem das Bollwerksgeld in Jarmen zu erheben ist. Vom 11ten Mai 1835.

An Bollwerksgeld wird entrichtet:

I. von Kähnen und Schiffsgefäßen, welche am Bollwerke anlegen,
 1) für Böte, welche nicht über eine Schiffslast Tragfähigkeit haben 3 Sgr.
 2) für größere Schiffsgefäße, für jede Schiffslast Tragfähigkeit 3 Sgr.

II. für das in Flößen ankommende Holz, welches am Bollwerke ausgeschleppt oder ausgefahren wird, ohne Unterschied der Holzarten, von je 90 Kubikfuß Inhalt .... 5 Sgr.

Nähere Bestimmungen.

1) Fahrzeuge, welche schon die halbe Ladung und darüber anderwärts eingenommen haben, entrichten:
 a) wenn sie, ohne zu löschen, am Bollwerke fernere Ladung einnehmen, nur die Hälfte des Tarifsatzes,
 b) wenn sie am Bollwerke löschen, den vollen Tarifsatz, wogegen sie, beim Einnehmen von Rückfracht, nur die Hälfte des Tarifsatzes zu erlegen haben.
2) Fahrzeuge, welche weniger als halb beladen am Bollwerke anlegen, zahlen:
 a) wenn sie fernere Ladung einnehmen, den vollen Tarifsatz,
 b) wenn sie löschen, nur die Hälfte der Tarifsatzes;
3) Fahrzeuge, welche, sey es beladen oder ledig, am Bollwerke anlegen und ohne zu löschen oder einzuladen wieder abgehen, entrichten nur ein Viertel des Tarifsatzes;
4) die Tragfähigkeit der Fahrzeuge ist bei entstehenden Zweifeln durch den Meßbrief darzuthun, das Floßholz nach dem kubischen Inhalte zu deklariren.

Befreiungen.

Bollwerksgeld wird nicht erhoben:
 a) von Fahrzeugen, welche ausschließlich mit Königlichen oder Staats-Effekten beladen sind,
 b) von unbefrachteten Böten und Kähnen, welche zu solchen Schiffs-Gefäßen gehören, die das Bollwerksgeld zu entrichten haben.

Straf-Bestimmungen.

Wer sich der Entrichtung der durch obigen Tarif bestimmten Abgabe entzieht, zahlt als Strafe das Vierfache des defraudirten Betrages.

Berlin, den 11ten Mai 1835.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Rother. Graf v. Alvensleben.

(Ausgegeben zu Berlin den 29sten Juni 1835.)

(No. 1613.) Tarif, nach welchem das Bollwerks-Geld zu Neustadt-Eberswalde zu erheben ist. Vom 11ten Mai 1835.

Es wird entrichtet für beladen ankommende Schiffsgefäße, welche an dem dortigen mit Schälung und Bollwerk versehenen Auslade-Platze anlegen oder ausladen:

	Sgr.	Pf.
1) von einem Kahne mit Bude oder Kajüte...............	1	3
2) von einem andern Kahne...........................	—	8

Berlin, den 11ten Mai 1835.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Rother. Graf v. Alvensleben.

(No. 1614.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 23sten Mai 1835., durch welche Seine Königliche Majestät der Stadt Kosten im Großherzogthume Posen die revidirte Städteordnung vom 17ten März 1831. zu verleihen geruht haben.

Auf Ihren Bericht vom 14ten Mai d. J. will Ich der Stadt Kosten im Großherzogthume Posen, dem Wunsche derselben gemäß, die revidirte Städte-Ordnung vom 17ten März 1831. verleihen, und haben Sie den Ober-Präsidenten der Provinz mit deren Einführung zu beauftragen.

Berlin, den 23sten Mai 1835.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Rochow.

(No. 1615.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 3ten Juni 1835., durch welche des Königs Majestät der Stadt Ostrowo im Großherzogthume Posen die revidirte Städteordnung vom 17ten März 1831. zu verleihen geruht haben.

Ich will auf Ihren Bericht vom 25sten v. M. der Stadt Ostrowo im Großherzogthume Posen, dem Wunsche derselben gemäß, die revidirte Städteordnung vom 17ten März 1831. mit Ausschluß des in der Provinz Posen nicht anwendbaren Tit. X. verleihen, und haben Sie mit deren Einführung den Ober-Präsidenten der Provinz zu beauftragen.

Berlin, den 3ten Juni 1835.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Rochow.

(No. 1616.) Gesetz wegen Bestrafung der unbefugten Anfertigung öffentlicher Siegel, Stempel u. s. w. Vom 6ten Juni 1835.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20. §§. 268 und 269. wegen Bestrafung der unbefugten Anfertigung öffentlicher Stempel, Siegel u. s. w. nicht umfassend genug befunden worden, und die Strafgesetze derjenigen Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt ist, einer entsprechenden Bestimmung hierüber ermangeln, so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1. Ohne schriftliche Anweisung der Behörde darf Niemand nachstehende Gegenstände anfertigen, oder verabfolgen lassen:

1) Stempel oder Formen, welche zur Anfertigung von Metallgeld,
2) Stiche, Platten, Stempel oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Papiergeld oder Stempelpapier bestimmt sind, oder dazu gemißbraucht werden können,
3) Stiche, Platten, Stempel oder andere Formen, welche zu den von einer öffentlichen Behörde unter ihrer Firma auszustellenden Schuldscheinen, Zins-Koupons, Quittungen, Anweisungen, Bescheinigungen, Steuerzetteln oder andern dergleichen Urkunden dienen können,
4) öffentliche Siegel oder Stempel, welche zur Beglaubigung öffentlicher Urkunden, so wie des Maaßes und Gewichtes, oder zur amtlichen Bezeichnung oder amtlichen Verschließung gewisser Sachen und Waaren dienen können.

§. 2. Eben so wenig darf Jemand, ohne eine schriftliche Anweisung der Behörde, den Abdruck der vorstehend bezeichneten Stiche, Platten, Stempel oder Formen, oder irgend einen Druck von Formularen zu den daselbst bezeichneten Urkunden unternehmen oder Abdrücke verabfolgen lassen.

Das Imprimatur des Censors gereicht dem Uebertreter zu keiner Entschuldigung.

§. 3. Die schriftliche Anweisung zur Anfertigung, zum Druck oder zur Verabfolgung der in den §§. 1 und 2. bezeichneten Gegenstände zum Gebrauch für Unsere unmittelbaren Behörden, kann nur von den oberen Militair- und Civilbehörden in den Provinzen, oder ihren vorgesetzten höheren Behörden ertheilt werden; im Militair jedoch auch von den Gouvernements, Kommandanturen, Regimentskommandeurs und Vorstehern der Militairverwaltungs-Behörden für die Gegenstände ihres Geschäftsbereichs.

§. 4. Wer den obigen Verboten, §. 1 und 2., zuwiderhandelt, wird, insofern damit nicht ein schwereres Verbrechen verbunden ist, mit dreimonatlichem bis zweijährigem Gefängnisse oder Festungsarreste bestraft, und soll dabei auf die durch das Vergehen für den Staat oder das Publikum entstandene Gefahr besonders Rücksicht genommen werden.

§. 5. Die Anwendung dieser Strafen wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Anfertigung von Siegeln, Stempeln, Platten, Formen u. s. w. die Merkmale, durch welche die Eigenschaft derselben als öffentliche Siegel, Stem-

 pel

pel u. s. w. bedingt ist, abgeändert worden, insofern die Abänderung von der Art ist, daß sie nur bei besonderer sachkundiger Aufmerksamkeit wahrgenommen werden kann.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6ten Juni 1835.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Carl, Herzog zu Mecklenburg.
v. Kamptz. Mühler. Graf v. Alvensleben.

Beglaubigt:
Friese.

(No. 1617.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 10ten Juni 1835., über den Sinn des §. 610. Tit. 11. Theil I. des Allgemeinen Landrechts, in Betreff des Betrags der Leibrenten.

Ueber die Anwendung des §. 610. Tit. 11. Theil I. des Allgemeinen Landrechts bedarf es, wie Ich Ihnen auf den gemeinschaftlichen Bericht vom 22sten v. M. eröffne, keiner Deklaration, da es mit unzweifelhaften Worten ausgedrückt ist, daß bei Leibrenten-Verträgen die Bestimmung der Höhe der Leibrenten von dem Uebereinkommen der Interessenten abhängt, woraus von selbst folgt, daß die Rente auch unter dem Betrage der landüblichen Zinsen des ausbedungenen Kaufpreises verabredet werden kann, ohne daß die Natur eines Leibrenten-Vertrages hierdurch verändert wird. Sie haben diesen Erlaß zur Belehrung der Gerichte, die hierüber zweifelhaft gewesen sind, durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 10ten Juni 1835.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats- und Justizminister v. Kamptz und Mühler.

(No. 1618.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 20sten Juni 1835., über die Bestrafung eines Verbrechers, welcher wegen früherer Verbrechen bereits zu einer Lebenswierigen Freiheitsstrafe verurtheilt ist.

Auf Ihren Bericht vom 30sten v. M. bestimme Ich für alle Provinzen der Monarchie, daß gegen einen zu lebenswieriger Freiheitsstrafe verurtheilten Verbrecher, der sich von neuem einer mit Freiheitsstrafe gesetzlich bedroheten sträflichen Handlung schuldig macht, auf verhältnißmäßige körperliche Züchtigung, einsames Gefängniß oder Entziehung gestatteter Bequemlichkeiten erkannt werden soll. In der Regel soll bei allen zu öffentlichen Arbeiten lebenslänglich verurtheilten Gefangenen körperliche Züchtigung, und bei lebenswierigen Arrestanten, wenn die Strafe des Zuchthauses oder der Festungsarbeit gesetzlich nicht Anwendung findet, einsames Gefängniß oder Entziehung gewohnter Bequemlichkeiten eintreten. Sie haben diesen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung zu publiziren.

Berlin, den 20sten Juni 1835.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Kamptz und Mühler.